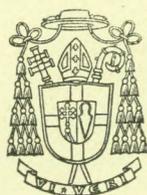


Hirtenwort zum Wahlsonntag (9. März 1952). — Fastenopferwoche 1952. — Kirchliche Sorge für die wandernden Katholiken. — Erholungsaufenthalt in der Schweiz. — Citatio per edictum. — Ernennung eines Defensor vinculi. — Ernennung von Prosynodalrichtern. — Pfründebesetzungen. — Versetzungen. — Sterbfall.

Nr. 39



### Hirtenwort

#### zum Wahlsonntag (9. März 1952)

Geliebte Erzdiozesanen!

Am vorigen Sonntag habt Ihr das gemeinsame Hirtenwort vernommen, das die Bischöfe des nunmehr vereinigten Landes Baden und Württemberg zur Wahl der Verfassunggebenden Landesversammlung an Euch gerichtet haben. Bei der außerordentlich großen Bedeutung, die dieser Wahl zukommt, wende ich mich heute noch einmal an Euch und mahne Euch mit aller Eindringlichkeit, heute von Euerm Wahlrecht Gebrauch zu machen und Euere Wahlpflicht zu erfüllen. Wahlmüdigkeit oder Unentschlossenheit sind in einer so entscheidenden Stunde unverantwortlich und bedeuten eine große Gefahr für die christliche Zukunft des neuen Bundeslandes. Kein verantwortungsbewußter Katholik darf deswegen heute an der Wahlurne fehlen. Möge jeder Wahlberechtigte ernstlich bedenken: Von seiner Stimme hängt es ab, ob die Verfassunggebende Landesversammlung die genügende Anzahl von Männern und Frauen haben wird,

um den christlichen Grundsätzen im gesamten Leben des Landes und des Volkes Geltung und Anerkennung zu verschaffen.

Wählt darum nur Männer und Frauen, die bereit und fähig sind, sich in ihrer politischen Arbeit nach den Grundsätzen des Christentums zu richten. Wählt wahrhaft christliche Abgeordnete! Nicht Schlagworte dürfen am heutigen Sonntag den Ausschlag geben, sondern einzig und allein die Stimme Eueres Gewissens, das Euch mahnt, aus der Verantwortung vor Gott und der Zukunft unseres Volkes zu handeln. Eine Entscheidung von weittragender Bedeutung ist heute in Euere Hand gelegt. Auch wer der Wahl fern bleibt, entscheidet mit; er schwächt dadurch die christliche Front und hilft so den Gegnern des Christentums und der Kirche. Auch über die Entscheidung, die Ihr heute zu treffen habt, wird Gott einmal Rechenschaft von Euch fordern. Traget Sorge, daß Ihr vor Gott bestehen könnt.

Freiburg i. Br., den 28. Februar 1952

† Wendelin, Erzbischof.

\*

Vorstehendes Hirtenwort ist am Sonntag, den 9. März 1952, in allen Gottesdiensten zu verlesen.

Freiburg i. Br., den 29. Februar 1952.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 40

Ord. 25. 2. 52

### Fastenopferwoche 1952

Die Fastenopferwoche findet in diesem Jahr in der Woche vom Passionssonntag bis Palmsonntag statt. Bei ihrer Ankündigung am Passionssonntag, den 30. März, mögen die erzbischöflichen Fastenrats schläge (s. Amtsblatt Stück 5, 1952, S. 197) noch einmal in Erinnerung gebracht und zur Verwirklichung der dort aufgezählten Opfer aufgerufen werden. Was in diesen Fastenrats schlägen unter den Überschriften „Freitagsopfer“, „Familienopfer“, „Jugendopfer“, „Kinderopfer“, „Gemeinsames Sühnopfer“ gesagt ist, stellt Forderungen auf, die sich aus dem heutigen Volksleben mit Notwendigkeit ergeben, wenn dieses noch seinen christlichen Charakter behalten will. Es geht also bei der Fastenopferwoche nicht in erster Linie um eine Sammlung für die Armen, es geht um Opfer, die zur Erhaltung christlichen Lebens gefordert werden müssen, und die geeignet sind, die aus dem Genußleben drohenden Gefahren zu bannen. Diese Opfer werden, wenn sie gebracht werden, gleichzeitig den besonderen Segen Gottes auf die Gaben herabrufen. Das ist eine wesentliche Seite christlicher Liebestätigkeit, ja ihre Krone, daß die materielle Hilfe dem Seelenheil beider dient, dem des Helfenden und des Hilfsbedürftigen. Das Wort des heiligen Augustinus „Was ihr euch durch das Fasten erspart, gebt in vermehrten Gaben den Armen“, das als Motto ausgegeben ist, zeigt die Doppelseite des Fastenopfers auf. Möge dieses Wort Verständnis finden bei allen Katholiken, jung und alt, und möge die Opferwoche einen reichen Ertrag einbringen an materiellen Gaben und an Gnaden für die Helfenden und Hilfsbedürftigen.

Die Fastenopferwoche ist am Passionssonntag, den 30. März, von allen Kanzeln in der oben angegebenen Weise zu verkünden. Die Opfergaben sind am Palmsonntag, den 6. April, in einem Opfergang oder in einer Kollekte entgegenezunehmen.

Die Hälfte des Ergebnisses kann in der Pfarrei für dringende Einzelhilfe verwendet werden, die andere Hälfte ist an die Erzbischöfliche Kollektur (nicht an den Caritasverband) alsbald zu überweisen.

Nr. 41

Ord. 31. 1. 52

### Kirchliche Sorge für die wandernden Katholiken

Da in Deutschland nicht nur die Binnenwanderung (vom Lande in die Stadt), sondern auch die Wanderung nach dem Ausland immer weitere Kreise umfaßt, sehen wir uns veranlaßt, erneut auf die Richtlinien der Fuldaer Bischofskonferenz für die Seelsorge der wandernden Katholiken hinzuweisen. In Anbe-

tracht der großen Verluste, die die Kirche unter den in Betracht stehenden Katholiken jährlich erleidet, verpflichten wir die Geistlichen und die Laien zur gewissenhaften Auswertung der nachfolgenden pastorellen Weisungen:

#### I.

Für die abwandernden und zuwandernden Pfarrkinder ist Sorgeverpflichtet die Pfarrgemeinde.

Die Wanderung ist eine Sorge der gesamten Pfarrgemeinde, sie greift praktisch ein in jede katholische Familie (Ausbildung, Stellenwechsel — mit Auswanderung).

1. Für alle Glieder der Pfarrgemeinschaft ist daher wichtig: Aufklärung von der Kanzel über die Verantwortung für unsere wandernden Mitchristen, besonders die jungen Menschen, vor allem in Anknüpfung an die Lehre vom Corpus Christi mysticum und an die Texte der Hl. Schrift im Hinblick auf die Abwanderung und im Hinblick auf die Zuwanderung.

Das sonntägliche Gemeinschaftsgebet für die abwesenden Brüder und Schwestern sollte in allen Pfarreien gepflegt werden.

Die Auswertung besonderer Gedenktage, im Hinblick auf die Abgewanderten, z. B. des zehnjährigen Gedenktages der Erstkommunion des betreffenden Altersjahrgangs sollte überlegt werden.

2. Daneben ist die Aktivierung bestimmter Gruppen erforderlich.

a) Die kirchlichen Lebensstände der kirchlichen Pfarrvereinigungen sind besonders anzusprechen.

Aktivierung der Schulkinder im Religionsunterricht, bei der Besprechung der Diaspora, des Laienapostolates!

Meldung von Adressen durch die Kinder!

Aktivierung der Jugendlichen selbst im Schulentlassungsunterricht und in der Christenlehre, in Besprechungen aller pfarrlichen Jugendgruppen, in Zusammenkünften und Aussprachekreisen bestimmter Jahrgänge der Schulentlassenen, persönliche Einladung an Hand der Erstkommunikanten- und Schülerverzeichnisse! — Anregung zur Mitverantwortung (Ermittlung der Adressen der früheren Mitschüler), in besonderen Einkehrtagen für bestimmte Gruppen Abwandernder. Aktivierung der Eltern, aller Frauen und Mütter, aller Männer und Väter in besonderen Elternabenden, in Besprechungen der Pfarrvereinigungen.

b) Die Mitglieder der Pfarrcaritas und der Seelsorgehilfe sind für Mitsorge und Meldung einzuschalten: die Mitglieder der kirchlichen Vereine, die Gemeindegewestern und Seelsorge-

helferinnen, die Schwestern der ambulanten Krankenpflege, die besonderen Zugang zu den Familien der Pfarreien haben.

3. Diese allgemeine Aktivierung kann wirksam unterstützt werden durch eine planvolle Aufteilung der Pfarrei in Bezirke und Unterbezirke, in die je eine vom Pfarrer beauftragte Persönlichkeit aus den Pfarrvereinigungen bzw. aus den kirchlichen Lebensständen verantwortlich ist für die Mitarbeit.

## II.

Grundlage für die Erfassung der Zugezogenen und der Abwandernden der Pfarrei ist ein Zweifaches:

1. Die exakte Instandhaltung der bischöflich vorgeschriebenen Pfarrkartei, die in besonderer Weise Zu- und Wegziehende auch nach außen ersichtlich vermerkt.

2. Die erste Auswertung der durch die Pfarrkartei erlangten Kenntnis geschieht durch die Übersendung eines Willkommengrußes an Zugezogene (vgl. Vorlagen der freien Vereinigung für Seelsorgehilfe) und durch den Hausbesuch des Seelsorgers selbst oder der beruflichen und ehrenamtlichen Seelsorgehilfe.

3. Besondere Maßnahmen müssen jedoch erfahrungsgemäß getroffen werden zur besseren Erfassung alleinstehender Zugeziehenden.

## III.

Die Information über die gesamte Binnenwanderung hat dadurch zu geschehen, daß der Klerus die Mittel eifrig ausschöpft, die ihm hierfür zur Verfügung stehen (polizeiliche Meldungen, in kleineren Orten Bürgermeisteramt). Alle Pfarreien, auch die kleinsten, sollen eine Pfarrkartei einrichten und sie nach Kräften auf dem neuesten Stand halten.

Neben diesen Meldungen muß in allen Pfarreien mit Hilfe des aktivierten Laienapostolates ein Meldedienst eingerichtet werden durch zweckmäßige Aufteilung der Pfarrei in Bezirke und Betreuung dieser Bezirke durch geschulte Laienapostel. Ziel ist: dem Pfarrer bzw. dem Pfarrsekretariat alle zu- und abwandernden Familien und Einzelpersonen mit dem Ziel ihrer Wanderung oder des Umzuges zu melden.

Die Meldungen Abwandernder (mit genauer Angabe der neuen Adresse) sollen von der Abwanderungspfarrei wie folgt geleitet werden: Wenn die Zuwanderungspfarrei bekannt ist, an das zuständige Pfarramt; ist dieses nicht bekannt, geschieht die Meldung an die kirchliche Meldestelle der Diözese, die dann für die Weiterleitung sorgt.

In Städten mit mehreren Pfarreien wird zweckmäßig eine kirchliche Meldestelle der

Stadt eingerichtet, an die alle Meldungen der Pfarreien geleitet werden. Ist diese Stelle nicht in der Lage, eine Meldung exakt weiterzuleiten, schickt sie diese an die Diözesanstelle.

Die Diözesanstelle leitet die Meldung weiter zur Aufnahme-pfarrei des In- oder Auslandes.

Die Meldungen Zugewanderter sind je nach den Verhältnissen zuverlässig und rasch auszuwerten, um soweit wie möglich Zugewanderte in das Pfarrleben einzugliedern und ihnen persönliche Sorge zuzuwenden, wo sie deren bedürfen.

In Großstädten ist notwendig:

1. ein Willkommengruß des Pfarrers an alle in die Pfarrei zugezogenen Familien und Ledigen, die sie mit der Pfarrei und ihren Einrichtungen bekannt macht (zugleich in gewissem Sinne Probe auf die Richtigkeit der Anschrift);

2. die Aufnahme der zugewanderten Familien und Ledigen in die Pfarrkartei. (Sie setzt voraus, daß auch die amtlichen Meldeunterlagen über die Abwanderung Pfarrangehöriger und über Umzüge in der Großstadt beachtet werden, Verzogene entsprechend aus der Kartei ausgeschieden und als Abgewanderte an die Zuwanderungspfarrei gemeldet werden!) Die Heimatpfarrgemeinde soll die Verbindung mit abgewanderten Pfarrangehörigen aufrecht erhalten durch Briefe usw.;

3. die Pflege der Hausbesuche bei Zugewanderteren, die in der Großstadt besondere Ansprüche stellt (ehrenamtliche Laienhilfe, Schulung);

4. die Förderung caritativer Sorge, vor allem für Jugendliche und besondere Fälle.

Bei den in die Großstädte zuwandernden katholischen Mädchen sind z. B. nachweislich

in der Regel 50 v. H. unter 21 Jahren

bis zu 75 v. H. unter 25 Jahren.

Die seelsorgliche Betreuung der zuwandernden Familien und Einzelpersonen wird dem hochw. Klerus besonders ans Herz gelegt. Die Zuwandernden müssen spüren, daß die Gemeinschaft der Gläubigen, daß die Kirche und ihre Hirten sich um sie bemühen. Sie müssen mit dem Leben und den Einrichtungen der Pfarrgemeinde vertraut gemacht werden und bald in der Gemeinde eine neue Heimat finden, wobei Klerus und Gläubige alles aufbieten müssen, was diesem Ziel näher führen kann.

## IV.

Bei der Einrichtung der pfarrlichen, städtischen und Diözesanstellen soll auf bestehende Einrichtungen seelsorglicher und caritativer Art zurückgegriffen werden. Jugendverbände, Kolpingfamilie, Mädchenschutz, Bahnhofsmission, Rafaelsverein.

## V.

Ein weiteres Mittel zur kirchlichen Erfassung der wandernden Katholiken ist die Selbstmeldung der Wandernden. Zu diesem Zweck ist es dienlich, am Ausgang der Kirche Meldekarten aufzulegen, die der Fort- bzw. Zuziehende ausfüllt und in einen aufgestellten Kasten oder in den Briefkasten des Pfarramtes wirft. Die Gläubigen sind von der Kanzel hierüber zu unterrichten und anzuhalten, sich beim Wegzug zu melden. Auch für wegziehende Angehörige oder Bekannte möge die Meldung vorgenommen werden.

## VI.

Als Zentrale für den kirchlichen Meldedienst in unserer Erzdiözese ist das Erzb. Missionsinstitut in Freiburg i. Br., Wintererstr. 1, bestimmt und als Leiter Herr Missionar Benedikt Pflüger daselbst aufgestellt worden.

Nr. 42

Ord. 16. 2. 52

**Erholungsaufenthalt in der Schweiz**

Priester, welche sich zu Erholungs- oder Kuraufenthalt in die Schweiz begeben wollen, weisen wir auf das St. Johannesstift in Zizers bei Chur/Graubünden hin, das von Schwestern bewirtschaftet wird und bestens empfohlen werden kann. Der Pensionspreis beträgt für Priester 8 sfr., für Laien 9 bis 11 sfr.

Wir haben noch die Möglichkeit, für das laufende Kalenderjahr einen Diözesanpriester für drei Wochen unentgeltlich zur Erholung in das St. Johannesstift in Zizers einzuweisen. Anträge mit dem Nachweis der Erholungsbedürftigkeit sind bis 1. 4. an uns zu richten.

Nr. 43

Off. 27. 2. 52

**Citatio per edictum**

Cum ignoretur locus actualis commorationis domini Francisci Emanuelis Lax, in hac causa conventi, oriundi ex Kiel, qui anno 1940 degebat in Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf, Dietrichsdorfer Höhe 13, per hoc edictum praefatum virum peremptorie citamus ad personaliter comparendum, anno 1952, mense Martii, die 26 hora decima, in aedibus huius Tribunalis Friburgi, via quae dicitur Herrenstraße 35, coram infrascripto vice-officiali.

Quod nisi compareat die et hora designatis, neque absentiae vel suae rationis agendi excusationem attulerit, contumax habebitur et, eo absente, ad ulteriora procedendum erit.

Ordinariū locorum, parochi, sacerdotes et fideles quicumque notitiam habentes de domicilio aut commorationis loco praefati viri, curare velint, si et

quatenus fieri possit, ut de hac edictali citatione ipse moneatur.

L. S. Dr. Hermannus Schaeufele, vice-officialis  
Josephus Gersitz, notarius

**Ernennung eines Defensor vinculi**

Gemäß can. 1586 ff. CJC. hat der Hochwürdigste Herr Erzbischof mit Urkunde vom 20. Februar 1952 den Pfarrer Otto Haag in Hochdorf zum Defensor vinculi ad universitatem causarum beim Erzbischöflichen Offizialat ernannt.

**Ernennung von Prosynodalrichtern**

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 20. Februar 1952 gemäß can. 1574 und can. 386 CJC. de consilio Capituli cathedralis den Pfarrer Fridolin Burgert in Immendingen und den Pfarrer Geistl. Rat Leopold Schmitt in Neuershäusern zu Judices prosynodales und Mitgliedern des Erzbischöflichen Offizialates ernannt.

**Pfründebesetzungen**

Die kanonische Institution haben erhalten am:

- 2. Febr.: Stritt Thomas, Pfarrer in Deggenhausen, auf die Pfarrei Betenbrunn.
- 17. Febr.: Friedel Otto, Vikar in Mannheim, Herz-Jesu-Pfarrei, auf die Pfarrei Freudenberg.

**Versetzungen**

- 9. Jan.: Miltner Joseph, Pfarrverweser in Eichersheim, i. g. E. nach Deggenhausen.
- 9. Jan.: Polcz Matthias, als Pfarrverweser nach Eichersheim.
- 16. Jan.: Seubert P. Franz SAC, Vikar in Breisach, i. g. E. nach Waldulm.
- 22. Jan.: Geppert Pius, Vikar in Ettlingenweiler, i. g. E. nach Breisach.
- 6. Febr.: Knapp Werner, Vikar in Freudenberg, i. g. E. nach Mannheim, Herz-Jesu-Pfarrei.
- 12. Febr.: Aschenbrenner Raimund, Vikar in Gengenbach, i. g. E. nach Freiburg, St. Martin.
- 12. Febr.: Schuba Ludwig, Vikar in Freiburg, St. Martin, i. g. E. nach Gengenbach.

**Im Herrn ist verschieden**

- 27. Febr.: Rager Dr. Joseph, Erzb. Geistl. Rat, resign. Pfarrer von Hettingen, † in Hechingen.

R. i. p.

**Erzbischöfliches Ordinariat.**